

Entschuldigungsverfahren für die Kursstufe in JG1 & JG2

1. Unterrichtsversäumnisse

Grundlage der schulischen Arbeit ist die in der **Schulbesuchsverordnung (SchulBesV) § 1, Satz 1** geregelte Teilnahmepflicht: „Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig** und **ordnungsgemäß** zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach **Schulgesetz (SchG) § 115b** ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen [...]“

Darüber hinaus regelt **SchulBesV § 2** der Schulbesuchsverordnung die Verhinderung der Teilnahme:

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1, Satz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.“

Wird eine Abwesenheit vom Unterricht erst nach Ablauf dieser Frist entschuldigt, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.

ENTSCULDIGUNG bei Verhinderung der Teilnahme

Aus der Schulbesuchsverordnung resultiert konkret folgendes Vorgehen am LMG:

- Jedes Unterrichtsversäumnis, also Einzel-/Doppelstunden (unter Umständen auch Verspätungen) sowie ganze Tage, ist dem Tutor **"unverzüglich"** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht), also **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung**.
Dies kann mündlich (**nicht** über andere Mitschüler, sondern persönlich), fernmündlich (telefonisch), elektronisch (per Email, ...) oder schriftlich erfolgen. Fällt das Ende der Entschuldigungsfrist auf einen Samstag oder Sonn- und gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.
Falls der Tutor nicht erreicht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die Entschuldigung in sein Postfach gelegt wird.
- **ACHTUNG: Im Falle des Fehlens bei Klausuren ist die Fachlehrkraft ebenfalls zu informieren.**
- Ab dem 18. Lebensjahr darf der Schüler die Entschuldigung selbst formulieren, bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter die Entschuldigung vornehmen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- Verspätete Entschuldigungen werden in der Regel als unentschuldigte Fehlzeit verbucht. Gemäß **Notenbildungsverordnung (NVO) § 8, Satz 5** gilt: „Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.“ Dies gilt auch für die Bewertung der mündlichen Leistungen während der Dauer des unentschuldigten Fehlens.

- Maßnahmen bei Zweifeln an der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen:
 - Die **Aufforderung der Nachreichung einer (zusätzlichen) schriftlichen Entschuldigung** ist eine Einzelfallentscheidung und nach Ermessen der Schulleitung oder des Tutors möglich.
 - Ebenso kann bei begründeten Zweifeln das Vorliegen des zwingenden Grundes zur Verhinderung am Schulbesuch von Seiten der Schule eingefordert werden.
 - Die Schulleitung kann schriftlich anordnen, dass bei der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis / Attest vorgelegt wird. Die Kosten für die Ausstellung sind vom Entschuldigungspflichtigen zu tragen. Die Anordnung gilt längstens bis zum Ende des Schuljahres (vgl. **SchulBesV, § 2, Satz 2**).

VERSÄUMNIS EINER KLAUSUR bzw. einer GFS

Wird eine Klausur bzw. GFS versäumt, ist diese wie oben ausgeführt **fristgerecht bei der Fachlehrkraft und dem Tutor zu entschuldigen**.

- Das Recht auf eine Nachschrift hat der Schüler gemäß **Notenbildungsverordnung (NVO) § 8, Satz 4** nicht.
- Die Fachlehrkraft kann eine vergleichbare Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt anberaumen bzw. mit dem Schüler vereinbaren. Der Schüler setzt sich daher baldmöglichst mit der Fachlehrkraft in Verbindung. **Achtung: Basisfachklausuren müssen ersetzt werden.**
- Versäumt der Schüler eine Klausur bzw. GFS **unentschuldigt / zu spät entschuldigt, kann diese mit 0 Notenpunkten bewertet werden.**
- Bei Versäumen eines Klausurtermins wird dringend die Vorlage eines ärztlichen Attestes empfohlen. Liegt eine Attestpflicht vor, ist dies zwingend notwendig.

GEHÄUFTE FEHLZEITEN

- Die Jahrgangsstufenkonferenz kann die Anzahl der Fehltag im Halbjahreszeugnis vermerken lassen. Des Weiteren behält sich die Schulleitung vor, bei Missachtung der Schulpflicht ein angemessenes Bußgeldverfahren einzuleiten.
- Nach den geltenden Vorschriften sind kontinuierliche mündliche Mitarbeit und Leistung neben den schriftlichen Arbeiten Grundlage der Notengebung. Gerade bei häufigem Fehlen muss ein Schüler damit rechnen, dass er ohne Ankündigung mündlich geprüft wird, auch über die Inhalte, die während seiner Abwesenheit behandelt wurden. Bei zu häufigem oder lang andauerndem Fehlen ist zu prüfen, ob der betreffende Kurs angerechnet werden kann.

2. Beurlaubung vom Unterricht

- Eine **Beurlaubung für eine Einzel- / Doppelstunde** kann von der Fachlehrkraft ausgesprochen werden. **Maximal zwei Beurlaubungstage** kann der Tutor genehmigen, ab dem dritten Tag muss das Einverständnis der Schulleitung eingeholt werden. Das Formular ist auf der Homepage zu finden: Infos für aktuelle SchülerInnen & Eltern > Formulare > Antrag auf Freistellung/Beurlaubung. **Achtung: Tage, die unmittelbar vor/nach den Ferien oder an Brückentagen liegen, müssen immer von der Schulleitung genehmigt werden.**
- Für jede Beurlaubung muss der Schüler rechtzeitig vor dem Termin einen schriftlichen Antrag bei dem Tutor bzw. bei der Schulleitung vorlegen. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Tutor und Schulleitung behalten sich vor, Beurlaubungsanträge abzulehnen (z.B. bei verschiebbaren Terminen wie Routine-Termin beim Arzt, Fahrstunde / Fahrprüfung, Urlaubsreise, Berufsinformationsbörse etc.).
Ein Fehlen in Klausuren wegen Fahrstunde / Fahrprüfung ist nicht zulässig!
- Tage, an denen der Schüler vom Unterricht beurlaubt ist, werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.